

bis zum Wiedererfab des Verlustes, welchen unsere Landes- = Impost- = Kasse durch das zu hoch übernommene an die städtische Tilgungs- = Kasse jährlich zu zahlende Aversional-Quantum von 4000 thlr. erlitten hat und fortfährt zu erleiden, zu verlängernden Periode der Erhebung jenes in dem erwähnten Publicandum bezeichneten besondern städtischen, auch die nicht zur Bürgererschaft gehörigen Consumenten treffenden höhern Impost's, zu rechter Zeit ergehen zu lassen.

Uebrigens wollen Wir das neue Impost-Regulativ, in Gemäßheit dieser Unserer Entschliessungen, nochmals umarbeiten lassen und sodann dessen Publication verfügen. ic.

Weimar, den 16ten April 1821.

Carl August.

## Beilage V. 6.

### Höchstes Decret

vom 16ten April 1821.,

die neue Deposital- = Ordnung betreff.

Der getreue Landtag hat, in der Erklärungsschrift vom 13ten d. M., zu dem im Ganzen angenommenen Entwurf einer neuen Deposital- = Ordnung, einige Bemerkungen zur höchsten Berücksichtigung empfohlen, welche nicht wohl vereinbarlich mit der diesem Gesetze zu Grunde liegenden Absicht Sr. Kön. Hoheit, des Großherzogs, besunden worden sind, und daher eine nochmalige Mittheilung an den Landtag um so nöthiger machen, je dankbarer derselbe jene höchste Absicht erkennt und versichert hat, daß der darin begründete Antrag nur seinen Wünschen entgegen komme.

1) Ob und in wiefern, hinsichtlich der Schlüsselbewahrung, bey den academischen Gerichten eine Ausnahme nöthig und statthaft sey, das wird, eben so wie die etwa sonst bey Patrimonial- = Gerichten zu ertheilenden

Dispensationen von einzelnen Bestimmungen der neuen Deposital- = Ordnung, der Cognition der zuständigen Landes- = Justiz- = Behörde zu überlassen, und deren Ermächtigung hierzu, am Schlusse des §. 1. etwa auf die Art auszudrücken seyn:

„Es bleibt jedoch den Landesregierungen nachgelassen, auf Nachsuchen der Patrimonial- = Gerichts- = Inhaber in einem oder dem andern obiger Punkte da zu dispensiren, wo die Lokalität es räthlich macht.“

2) Da Depositen unter 100 rthlr. bey manchen Gerichtsstellen sehr häufig vorkommen, und ohne Verwirrung in den Deposital- = Rechnungen, nicht süglich mehrere kleinere Depositen in Ein größeres zusammen vereinigt werden können, so würde die gewünschte Sicherheit bey vielen Depositen unerreicht bleiben, wenn alle unter 100 rthlr. betragenden zurückbehalten werden dürften. Es möchte also hierin bey der Verfügung des §. 6. zu belassen seyn.

3) Was der getreue Landtag setner zu diesem §., unter a. und b. bemerkt, will ebenfalls bedenklich erscheinen, indem

zu a.) die durch das Gesetz beabsichtigte Sicherheit gerade bey solchen Depositen gefährdet bleiben würde, an deren Erhaltung, wegen des in die deponirten Münz- = Sorten gesetzten besondern Werthes, den Interessenten vorzüglich gelegen wäre. Es kann aber hier recht süglich die Bestimmung des §. 5. der Verordnung von 1813., nach der Erklärung vom 22sten May 1817. (Pro. 9. des Regierungsblatts vom Jahre 1817.) aufgenommen werden, wornach dergleichen Depositen zwar bey der Landchaftskasse, jedoch versiegelt und unverzinslich aufzubewahren sind, und

zu b.) würde durch eine solche Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Interessenten, wenigstens immer der Fiskus (bey Patrimonial- = Gerichten oft der Gerichtsinhaber) ge-

fährdet seyn, für dessen Sicherstellung gegen Ertrag-Ansprüche die Deposital-Ordnung nicht minder als für das Interesse der Einzelnen Vorsehung zu treffen bestimmt ist.

4) Dagegen ist die in Antrag gebrachte Verschmelzung der oben gedachten älteren Verordnungen vom 21sten May 1813., unter Berücksichtigung der ebenfalls erwähnten Erklärung vom 22sten May 1817., mit der neuen Deposital-Ordnung sehr zweckmäßig befunden worden.

Der getreue Landtag wird ohne Zweifel mit diesen Bemerkungen einverstanden seyn und seine desfallsige Erklärung noch vor dem Schlusse seiner dormaligen Versammlung abzugeben belieben.

Das Staats-Ministerium.

#### Beilage W. 6.

Fernerweite

#### unterthänigste Erklärungsschrift

vom 20sten April 1821.

auf das höchste Decret vom 16ten April 1821., die neue Deposital-Ordnung betr.

Dobgleich der getreue Landtag die frühere Ueberzeugung nicht verlassen kann, welche ihn zu der Ansicht leitete, auf die in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 13ten April d. J., eine erneuerte Deposital-Ordnung betr. enthaltene Punkte ehrerbietigst anzutragen, so will er doch jene Wünsche nicht weiter verfolgen, sondern nur wiederholt ehrfurchtsvoll darauf antragen: daß Depositen nur von 25 thlr. an, und höhere Summen nur in der Masse, daß sie mit 25. theilbar sind, an die Landschaftsklasse einzufinden, diejenigen Depositen hingegen zurückzubehalten sind, welche unter 25 thlr.

betragen, oder bey einer höhern Summe 25 thlr. nicht erfüllen.

Es dürfte dieses aus dem Grunde nicht zu umgehen seyn, weil Depositen = Gelder nur mit 2. pr. Ct. verzinst werden, weshalb nur durch die angenommenen Summen eine leichtere Berechnungs-Weise für die Großherzogl. Landschaftsklasse zu erzielen ist, und weil bey kleinern Depositen der mit der Einfindung und Wiederabholung der Gelder verknüpfte Aufwand an Votenlohn und sonst den geringen Zinsbetrag oft weit übersteigen dürfte. 1c.

Der getreue Landtag.

#### Beilage X. 6.

#### Höchste Decret

den Entwurf einer Junftordnung, die Einquartierungs = Vergütung neu-weimarischer Unterthanen aus dem Jahre 1815. und die Bezahlung der Kettenzieher = Löhne bey Vermessungen betr.

#### Carl August

1c. 1c.

In Bezug auf die ständischen Erklärungsschriften vom 18ten und 19ten April, machen Wir dem getreuen Landtag unsere desfallsigen endlichen Entschliessungen hiermit, wie folgt, bekannt:

1) Wir sanctioniren den uns vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Junftordnung, nachdem die ständischen Erinnerungen vom 18ten d. M. bey dessen definitiver Faßung, dabey noch berücksichtigt worden, und wollen nunmehr die Publikation dieses Befehles befehlen.

2) Was die Erklärung des getreuen Landtags über die Einquartierungs = Vergütung neu-weimarischer Unterthanen aus dem